

Wahlbekanntmachung

**- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -
für die allgemeinen Neuwahlen zum Rat der Stadt Seesen und zu den Ortsräten
der Stadt Seesen am 12. September 2021**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.1.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), gebe ich folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Die Einwohnerzahl am 30.06.2020, die für die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren maßgebend ist, betrug 19.141 Einwohner/innen. Es sind somit 32 Ratsfrauen bzw. Ratsherren zu wählen.

Die Hauptsatzung der Stadt Seesen bestimmt folgende Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder:

In den Stadtteilen Bilderlahe, Bornhausen, Engelade, Herrhausen, Ildehausen, Kirchberg, Mechtshausen und Münchehof sind je sieben Ortsratsmitglieder zu wählen. Im Stadtteil Rhüden sind neun Ortsratsmitglieder zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet für die Wahl zum Stadtrat ist das Gebiet der Stadt Seesen und bildet einen Wahlbereich.

Das Wahlgebiet für die Wahlen der Ortsräte ist das Gebiet des jeweiligen Stadtteils und bildet jeweils einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber

a) Wahl zum Rat der Stadt Seesen:

Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe dürfen höchstens 37 Bewerberinnen/Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 NKWG).

b) Wahlen zu den Ortsräten der Stadt Seesen:

Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe dürfen in den Stadtteilen Bilderlahe, Bornhausen, Engelade, Herrhausen, Ildehausen, Kirchberg, Mechtshausen und Münchehof höchstens 12 Bewerberinnen/Bewerber, im Stadtteil Rhüden höchstens 14 Bewerberinnen/Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

Die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Für die Wahl zum Rat der Stadt Seesen muss er außerdem von

mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern, unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 NKWO, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Ortsrat Rhüden müssen von mindestens 20, die Wahlvorschläge in den anderen Stadtteilen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Von den „Unterstützungsunterschriften“ (§ 21 Abs. 9 NKWG) sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen befreit (s. Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 9.11.2020 (Nds. MBl. S. 1283)):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

5. Ort und Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 26.07.2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindewahlleitung im Rathaus, Marktstraße 1, 38723 Seesen, Abteilung für Bildung und Wahlen, Zimmer 14, einzureichen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien i. S. d. Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Vordrucke, insbesondere die Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, sind auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung zu erhalten.

7. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist spätestens bis zum 14.6.2021 bei der Nds. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Seesen, 16.4.2021

Der Gemeindewahlleiter
Erik Homann